

Verfahrensordnung zum Beschwerdesystem der Schüßler-Plan Gruppe für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferketten gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten ist der gesamten Schüßler-Plan Gruppe ein großes Anliegen. Hinweise auf mögliche Verletzungen dieser Pflichten unterstützen uns bei der Aufdeckung dieser Verletzung und der Implementierung angemessener Abhilfemaßnahmen. Um Beschäftigte und Externe zu ermutigen, im Ernstfall Hinweise abzugeben, ist es uns wichtig, die Regelungen zum Beschwerdeverfahren verständlich darzustellen und gleichzeitig transparent mit den damit verbundenen Prozessen umzugehen.

Die vorliegende Verfahrensordnung dient der grundlegenden Regelung des Beschwerdeverfahrens der Schüßler-Plan Gruppe von der Erreichbarkeit über Zuständigkeiten bis zu den erforderlichen Abläufen im Verfahren. Hierzu zählen insbesondere Regelungen, durch wen Hinweise und Beschwerden getätigt werden können, aber auch wie mit diesen nach deren Eingang verfahren wird.

Organisation

Der schnelle Überblick

Von hinweisgebenden Personen gemeldete Vorfälle werden durch die Koordinationsstelle für Menschenrechte – einer unabhängigen Einheit der Schüßler-Plan Gruppe – bearbeitet. Der Schutz hinweisgebender Personen vor negativen Konsequenzen ist von hoher Bedeutung. Zur Vermeidung sind unterschiedliche Maßnahmen im Beschwerdeverfahren etabliert. Die Koordinationsstelle für Menschenrechte ist weisungsungebunden und agiert unparteiisch. Die Verwendung des Verfahrens ist für die hinweisgebende Person kostenfrei.

Wer ist innerhalb der Schüßler-Plan Gruppe für Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltbelangen zuständig?

Zuständig für die Einrichtung und die Sicherstellung des Betriebes des Beschwerdeverfahrens der Schüßler-Plan Gruppe ist die für Nachhaltigkeitsfragen zuständige Abteilung der Schüßler-Plan GmbH und wird von entsprechend geschultem Personal besetzt (im Folgenden „Koordinationsstelle für Menschenrechte“). Bei weitergehenden Fragen zum Beschwerdeverfahren und den entsprechenden Prozessen steht die Koordinationsstelle für Menschenrechte unter humanrights@schuessler-plan.de zur Verfügung.

Ist die zuständige Koordinationsstelle für Menschenrechte unabhängig?

Die für die Fallbearbeitung verantwortliche Koordinationsstelle für Menschenrechte ist eine sowohl funktional als auch organisatorisch unabhängige Einheit der Schüßler-Plan GmbH (dies gilt insbesondere für die damit verbundenen Geschäfts- und Betriebsprozesse). Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Bewertung ihrer Prüfungsergebnisse agiert

die Koordinationsstelle für Menschenrechte unparteiisch und weisungsungebunden. Das gilt insbesondere für die Festlegung des Prüfungsumfangs und die Berichterstattung zu Prüfungsergebnissen.

Durch wen können Beschwerden abgegeben werden?

Beschwerden können grundsätzlich durch alle Personen (im Folgenden „hinweisgebende Person“) getätigt werden, unabhängig davon, ob diese zum Unternehmen gehören oder nicht. Eine Einschränkung auf Deutschland besteht ebenfalls nicht.

Welche Beschwerden werden bearbeitet?

Als Beschwerden im Sinne des Beschwerdeverfahrens werden solche verstanden, die auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten (im Folgenden „Vorfälle“) hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers der Schüßler-Plan Gruppe entstanden sind.

Müssen Konsequenzen bei einer Beschwerde befürchtet werden?

Der Schutz hinweisgebender Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung (Repressalien) aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens der Schüßler-Plan Gruppe und wird durch unterschiedliche Maßnahmen entsprechend geschützt. Die für die Bearbeitung der Beschwerden zuständige Koordinationsstelle für Menschenrechte ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe personenbezogener Informationen ist auch über das Verfahren hinaus ausgeschlossen.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Der schnelle Überblick

Für die Abgabe von Beschwerden und Hinweisen können unterschiedliche Kanäle genutzt werden. Alle Beschwerden und Hinweise werden softwarebasiert erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird innerhalb einer Woche verschickt. Der weitere Austausch mit der hinweisgebenden Person ist abhängig vom Wunsch dieser und dem letztlich gewählten Verfahren.

Wie können Beschwerden abgegeben werden?

Hinweisgebende Personen haben wahlweise die Möglichkeit, Vorfälle über die folgenden beiden Kanäle zu melden:

- Die Schüßler-Plan Gruppe stellt ein webbasierten elektronischen Beschwerdekanaal. Die Eingabe relevanter Informationen zur Initiierung einer Beschwerde erfolgt über eine Eingabemaske. Der Zugang zum Beschwerdesystem ist über die Homepage der Unternehmen der Schüßler-Plan Gruppe möglich. Informationen über und der Zugang

zu den Beschwerdekanälen werden in mehreren Sprachen ermöglicht. Die Verwendung des Beschwerdekanals ist mit keinerlei Kosten verbunden. Der Beschwerdekanal kann direkt über <https://schuessler-plan.integrityline.app> erreicht werden.

- Per E-Mail: humanrights@schuessler-plan.de

Gemeldete Vorfälle werden einheitlich und entsprechend vordefinierten Prozessen bearbeitet und stellen den vertraulichen Umgang mit Beschwerden und Meldungen sicher. Die Bearbeitungsdauer eines gemeldeten Vorfalls ist jedoch abhängig von Art und Umfang des Vorfalls. Das von der Schüßler-Plan Gruppe eingesetzte elektronische Beschwerdesystem ermöglicht darüber hinaus die Einrichtung eines sicheren Postfaches, über das die hinweisgebende Person vertraulich und unter Geheimhaltung der eigenen Identität mit der Schüßler-Plan Gruppe und den verbundenen Gesellschaften kommunizieren kann.

Wie erfolgt der Austausch mit der hinweisgebenden Person?

Alle Hinweise und Beschwerden werden softwarebasiert erfasst. Dies gilt grundsätzlich nicht nur für den Eingang, sondern auch für den gesamten Bearbeitungszeitraum bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren. Der Eingang einer Beschwerde wird seitens der Koordinationsstelle für Menschenrechte über den initial genutzten Kanal an die hinweisgebende Person innerhalb eines Zeitraums von etwa einer Woche bestätigt (Ausnahme vollständig anonyme Meldung).

Im weiteren Verlauf steht die Koordinationsstelle für Menschenrechte mit der hinweisgebenden Person in Kontakt unter der Voraussetzung, dass es einerseits gewünscht ist und andererseits eine Kontaktmöglichkeit besteht. In der Regel erfolgt die Rückmeldung nach Abschluss der einzelnen Verfahrensschritte (Annahmestätigung: i.d.R. eine Woche, Zulässigkeitsprüfung: i.d.R. ein Monat, Sachverhaltsaufklärung: i.d.R. drei Monate, Initiierung von Präventivmaßnahmen i.d.R. sechs Monate).

Der schnelle Überblick

Das weitere Vorgehen mit einer Beschwerde, erfolgt infolge einer Zulässigkeitsprüfung durch die Koordinationsstelle für Menschenrechte der Schüßler-Plan Gruppe. Diese bestimmt, inwiefern die Beschwerde als zulässig und LkSG relevant erachtet werden kann und ggfs. Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden müssen.

Wie erfolgt der Umgang mit Beschwerden und Hinweisen durch die Koordinationsstelle für Menschenrechte?

Nach erfolgter Registrierung werden Beschwerden und Hinweise grundsätzlich einer zentralen Prüfung unterzogen, welche dahingehend Aufschluss gibt, ob der gemeldete Sachverhalt einen Vorfall darstellt. Es werden keine zu hohen Anforderungen an die Annahme der Schlüssigkeit gestellt, etwa dass klare Beweise vorliegen müssen. Konkrete, mögliche bzw. wahrscheinliche Tatsachen und Anhaltspunkte müssen dem Verdacht jedoch zu Grunde liegen. Mit dieser Prüfung geht darüber hinaus die Ermittlung einher, welche Gesellschaft mit dem Vorfall in Verbindung steht, der durch das Unternehmen selbst, dessen unmittelbare oder mittelbare Zulieferer entstanden ist.

Unter Einbindung der zuständigen Gesellschaft, Standort oder Fachabteilung erfolgt im Anschluss und innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten die Aufklärung des Sachverhaltes. Sollte in dieser Phase festgestellt werden, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfinden, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Verursacher eingeleitet. In allen anderen Fällen wird die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten in die Wege geleitet werden.